



Zeitschrift für junge Religionswissenschaft

15 | 2020

Jahresausgabe 2020

Christiane Königstedt, Frankreich und seine
«Sekten»: Konfliktdynamiken zwischen
Katholizismus, Laizismus und Religionsfreiheit

Heidelberg, transcript, 2016, 282 Seiten

Manuel Stadler



Electronic version

URL: <http://journals.openedition.org/zjr/1292>

DOI: 10.4000/zjr.1292

ISSN: 1862-5886

Publisher

Deutsche Vereinigung für Religionswissenschaft

Electronic reference

Manuel Stadler, „Christiane Königstedt, Frankreich und seine «Sekten»: Konfliktdynamiken zwischen Katholizismus, Laizismus und Religionsfreiheit“, *Zeitschrift für junge Religionswissenschaft* [Online], 15 | 2020, Online erschienen am: 02 März 2020, abgerufen am 27 Januar 2021. URL: <http://journals.openedition.org/zjr/1292> ; DOI: <https://doi.org/10.4000/zjr.1292>

This text was automatically generated on 27 janvier 2021.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Christiane Königstedt, Frankreich und seine «Sekten»: Konfliktdynamiken zwischen Katholizismus, Laizismus und Religionsfreiheit

Heidelberg, transcript, 2016, 282 Seiten

Manuel Stadler

REFERENCES

Christiane Königstedt, Frankreich und seine «Sekten»: Konfliktdynamiken zwischen Katholizismus, Laizismus und Religionsfreiheit, transcript, Heidelberg, 2016, 282 Seiten, 34.99 €, ISBN: 978-3-8376-3427-3

- ¹ Die vorliegende Monographie basiert auf der Dissertation, die Königstedt im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs «Religiöser Nonkonformismus und kulturelle Dynamik» 2014 am Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig verteidigt hat. (282) Im Fokus der Untersuchung steht die Genese sowie die Wirkung des von der französischen Nationalversammlung und dem Senat am 12. Juni 2001 verabschiedeten Gesetzes n° 2001-504, gegen ‚sektiererische‘ Abweichungen (»dérives sectaires«) bzw. ‚sektiererische‘ Bewegungen (»mouvements sectaires«), das »umgangssprachlich auch Loi-About-Picard« (APG) genannt wird. (12; 30; 93) Dieses Gesetz »zur Stärkung der Prävention und Bestrafung sektiererischer Bewegungen, welche die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten gefährden«, kriminalisiert Aktivitäten, welche darauf abzielen, »andere Personen psychisch zu unterwerfen oder eine solche, bereits bestehende Situation, aufrecht zu erhalten oder auszunützen.« (140, Anm. 447; 143) Mit dem Fokus auf die Beziehungen zwischen ‚Religion‘, Recht und Politik schreibt sich die

Arbeit in ein religionswissenschaftliches Forschungsfeld ein, das unter anderem Hubert Seiwert sowie Astrid Reuter im Fachdiskurs verankert haben.¹

Aufbau der Arbeit:

- 2 Das Werk umfasst insgesamt zehn Kapitel und ist in zwei Hauptteile gegliedert: I. Das »Anti-Kult«-Milieu, die parlamentarischen Debatten und die Judikative (Kap. 4-6; 91-193) und II. Die Hintergründe der französischen »Sektenkonflikte« - Tiefenanalyse (Kap. 7-9; 197-240) Im Fokus des ersten Hauptteiles stehen »die Debatten, die im Parlament der Implementierung des Gesetzes vorausgingen.« (85) Im zweiten Hauptteil werden die Ergebnisse:

»kontextgebunden [...] unter Hinzuziehung der Sekundärliteratur über Frankreich [...] theoriegeleitet hinsichtlich ihrer Aussagekraft über kulturelle Themen, Einstellungen und Motivationen verschiedener Akteure interpretiert und ausgewertet.« (86-87)

Fragestellung, Quellen, Hypothesen und Methoden

- 3 Königstedt konstatiert bezüglich »der starken Ablehnung« von sogenannten Neureligiösen Bewegungen (NRB) in Frankreich:

»Zwar liegen gegenwärtig mehrere, auch ausführlichere, Arbeiten zum Thema, [sic] ›Sekten‘ in Frankreich vor, dennoch fehlt eine systematische Prüfung ihrer Ursachen sowie eine umfassende Genese der gegenwärtigen Situation, zumal der Zeitraum nach dem Erlass des ›Anti-Sekten‘ Gesetzes an sich bis jetzt nicht untersucht worden ist.« (28)

- 4 Die Autorin zielt darauf ab, die Fragen zu klären, warum man »gerade in Frankreich so radikal gegen [NRB]« vorging und wie es möglich war, »dass hier vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich kodifizierten Prinzips der Religionsfreiheit [...] eine innerhalb der Zivilgesellschaft entstandene ›Sekten-Panik gesetzlich kodifiziert werden konnte?« (24)

»Die untersuchungsleitenden Fragestellungen lauten: ›Was genau sollen ›Sekten‘ sein und in welchen Kontexten wird der Begriff relevant? Gibt es eine eindeutige ›materielle‘ (d.h. in der Realität eindeutig bestimmbar) Referenzgröße oder wird der Begriff mit unscharfen Konnotationen versehen? Gibt es Bedeutungsverschiebungen auf dem Weg zum Gesetz und wodurch ergeben sich diese? [sic].« (112)

- 5 Den Quellenkorpus bilden, die Berichte der Enquête Kommissionen von 1995 (Gest-Guyard-Report = GGR) und 1999 (Guyard-Brard-Report = GBR), Gesetzesanträge, die Protokolle der parlamentarischen Debatten der Jahre 1998-2001, das APG sowie ausgewählte Urteilsbegründungen, die mit dem Gesetz in Zusammenhang stehen. (86; 113-115; 135-139, Anm. 436-446) Für die Interpretation des Materials stützt sie sich vor allem auf die Forschungen zu Konflikten um NRB in Frankreich, die u.a. Nathalie Luca, Françoise Champion, Jean Baubérot, Bruno Etienne sowie Danièle Hervieux-Légèr vorgelegt haben. (34)

- 6 Die grundlegende These der Arbeit lautet, dass das Gesetz in Frankreich als spezifischer Ausdruck einer allgemeinen Spannung aufgefasst werden kann, die zwischen säkularen Gesellschaften und alternativen Formen von ›Religion‘ in vielen Ländern bestehen, jedoch jeweils unterschiedlich ausgehandelt werden. (31) Frankreichs Religions- und

Minderheitenpolitik wird jedoch im Kontext Europas als Sonderfall eingestuft. (28; 191) Die Autorin arbeitet mit Rückgriff auf die Sekundärliteratur heraus, dass die Brandmarkung von NRB in Frankreich mit einer spezifischen ideologischen und säkularistischen Interpretation des Konzeptes von *laïcité* in Zusammenhang steht, die sich dezidiert gegen die pluralistische Auffassung von Säkularität absetze. (52) Unter anderem die Strategie der »Mediabolisierung« durch Antikultbewegungen (AKB), die seit den 1980er Jahren gegen NRB propagiert wurde, werden dabei von der Autorin auf eine politische Geisteshaltung zurückgeführt, die sich während der Französischen Revolution herausgebildet hat. (41; 47; 60-61) Kennzeichnend dafür sei, dass eine »positive Definition von Laizität und eine organische Auffassung französischer Nationalität an die Stelle der katholischen Glaubensgemeinschaft und die laizistische Ideologie an die Stelle des katholischen Theozentrismus getreten [...]« ist, die sich durch eine »Unfähigkeit zum Pluralismus« auszeichne. (47) Vor diesem Hintergrund strebt ihre Forschung an, »einen ›blindlen Fleck‹ in der [sich als neutral wähnenden] säkularen Selbstbetrachtung« freizulegen, die eine ‚Religion‘ tendenziell abwertende normative Position zu Tage fördert. (20; 198) In der Analyse des Quellenmaterials fokussiert Königstedt vor allem auf »den Prozess der Kriminalisierung von *les sectes*«, wobei jene Themen herausgearbeitet werden, mit denen ‚Sekten‘ im öffentlichen sowie politischen Diskurs assoziiert wurden. (86-87)

Zentrale Ergebnisse

- 7 Die Autorin führt die Ursprünge des APG auf eine Pluralisierung des religiösen Feldes in den 1970er Jahren zurück, was in einem ersten Schritt innerfamiliäre Konflikte schürte und der katholischen Kirche Gemeindemitglieder entzog. (252)

»Die Konflikte wuchsen jedoch an und wurden spätestens durch die Selbstorganisation besorgter Bürger in [AKB] deutlich sichtbar. Diese wandten sich an die Medien, die das Thema nicht zuletzt im eigenen (Markt-)Interesse aufgriffen. Aus der Verbindung des Expertenstatus der AKB und der medialen Aufarbeitung, Überzeichnung und Multiplizierung von aus einzig dieser Quelle stammenden Informationen wurde sukzessive die Angst vor den sogenannten ›Sekten‹ in der Öffentlichkeit und damit zunehmend zivile Proteste gegen diese geschürt. Bereits in diesem Rahmen wurde ein politisches *Framing* der Debatten vorgenommen, das Thema aber erst Anfang der 1990er Jahre von Regierungsseite durch Vertreter der sich zu diesem Zeitpunkt im Abstieg befindenden *Parti Socialiste* aufgegriffen.« (253)
- 8 Obgleich die »ursprünglichen ›Anti-Kult‹- Bewegungen [...] katholische und laizistische Hintergründe« hatten, traten »katholische Akteure später auf politischer Ebene kaum in Erscheinung.« (99) Zur Beschreibung dieser Genese spricht Königstedt von einem »Anti-Sekten-Aggregat«², worunter sie einen losen Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Akteure versteht, die gemeinsam an der Konstruktion eines gegen NRB gerichteten Diskurses beteiligt waren, der in die politischen Gremien diffundierte. (39; 91) Die Autorin resümiert, dass das Gesetz keiner »zentralen staatlichen Agenda entsprang, sondern dieses über Jahrzehnte hinweg durch das zivile und politische Engagement der verschiedenen Interessengruppen durchgesetzt wurde.« (162)
- 9 Aus der Analyse der Quellen geht hervor, dass ‚Sekten‘ als »Gefahren für die individuelle Freiheit, Gesundheit, Bildung und demokratische Institutionen« sowie als ökonomisch schädlich stigmatisiert wurden. (126-127; 117) Der erste Hauptteil endet

mit einer Auseinandersetzung mit der konkreten Rechtspraxis und den Effekten des Gesetzes auf nationaler sowie internationaler Ebene. (185-193) Hierbei stellt sie heraus, dass bislang in Frankreich nur eine Verurteilung auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgt war. (172-173)

- 10 Im zweiten Hauptteil widmet sich Königstedt einer Tiefenanalyse der Themenfelder, die im ersten Part aus den Quellen gewonnen werden konnten. (199) Die Autorin führt aus, dass NRB in Frankreich seit den 1970er Jahren medial zu einer Gefahr für die Individuen und die Gesellschaft stilisiert wurden. (201) Dieses ‚Framing‘ griffen Politiker auf, um zu legitimieren, dass der Staat in der Pflicht sei, die Individualbürger vor einer Vereinnahmung durch Partikularinteressen verfolgende ‚Sekten‘ zu schützen. (199-201; 221-225) Königstedt arbeitet in diesem Zusammenhang heraus, wie ‚Sekten‘ in den parlamentarischen Debatten als ‚Plage des Obskuratorismus³‘ denunziert wurden, was als Leitunterscheidung diente, um ‚legitime‘ Religionen von ‚Sekten‘ als ‚illegitime‘ Religionen abzugrenzen. (228-230) Hierbei betont die Autorin, dass die in den Quellen ausgelösten republikanischen Argumentationen gegen ‚Sekten‘ vorwiegend von Sprechern vorgebracht wurden, die dem »linken Spektrum« zugeordnet werden können. (234-235) Als Ergebnis aus dem zweiten Hauptteil steht die Schlussfolgerung, dass »Sekten als Fremdkörper in der Gesellschaft wahrgenommen [...] und [...] mit Staat und Familie in Konkurrenz« gesehen werden, was in der Diskussion und der Gesamtauswertung noch einmal hervorgehoben wird, wobei hinzugefügt wird, dass es auch Versuche gab, ‚Sekten‘ auf rechtlicher Ebene mit terroristischen Vereinigungen gleichzusetzen. (237; 242; 246) Abschließend betont die Autorin: »Deshalb soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, die festgestellte Einschränkung der Religionsfreiheit über die Klausel härterer Strafen für Individuen, die als Mitglieder mutmaßlicher ‚Sekten‘ eingestuft werden, zu kritisieren.« (261)

Kritik

- 11 Das formale Ensemble der Arbeit leidet unter zahlreichen grammatischen Stolpersteinen⁴, daran, dass einleitend keine klare Erläuterung der Prinzipien des Aufbaus des Werkes formuliert wird und darunter, dass der spezifische Forschungsgegenstand erst relativ spät konkretisiert wird. Über das Werk verstreut, werden ohne Querverweise aufeinander drei leicht divergierende Fragestellungen expliziert. (24; 85; 112) Weitestgehend unklar bleibt, was die Autorin konkret unter Quellenmaterial, zentralen Materialkörpers, Quellenkörpern, Materialkern sowie Materialkörpers fasst, da deren Inhalt nicht einheitlich umgrenzt wird. (29; 86; 113; 114)
- 12 Inwieweit der Rückgriff auf Bruno Latours »Actor-Network-Theorie«, die es erlaubt, »sogar unbelebte Gegenstände – zum Beispiel eine Türklingel und ihre Betätigung [...] als wirksame und handlungsbeeinflussende Faktoren« zu verstehen, im Rahmen der Arbeit nötig war, bleibt fraglich. (92) Nachvollziehbar ist die zu Grunde gelegte Prämissen, der zufolge »gesellschaftliche Realität verbal konstruiert wird«. (29) Denn hinsichtlich der Frage, ob es auf dem Weg zum Gesetz zu Bedeutungsverschiebungen kam, spricht Königstedt von einer »Neufokussierung des ›Anti-Sekten-Engagements auf alternative Heilmethoden«, ohne jedoch an entsprechender Stelle zu benennen, worauf der Fokus zuvor gelegen hatte. (30) Insofern wird vage erkenntlich, dass sie zu einem nicht-essentialisierenden Ansatz tendiert. (19-20) Dies wird deutlicher, wenn sie betont, den Staat nicht als »monolithische Instanz« aufzufassen, da die »Konstruktion

von NRB als »Sekte« [...] von einer politischen Teilgruppe« begründet wurde. (198) Ihre Schlussfolgerung, dass das Gesetz keiner »zentralen staatlichen Agenda entsprang«, wäre jedoch dahingehend zu modifizieren, dass erst die zivilen und politischen Gruppen es auf eben jene Ebene hievt. (162) Lediglich an einer Stelle verweist sie darauf, dass es aber von Seiten der staatlichen Akteure nicht nur um medial vermittelte Ideologie gehe, sondern ein »empirischer Kern« existiere, der darin bestehe, »dass die Kategorie der Minderheit auch in Frankreich nicht existiert«, weswegen die »[s]trukturelle Nicht-Passung der ‚Sekten‘ [...] insofern nicht ausschließlich frei konstruiert ist.«⁵ (237-138)

- ¹³ Wenn die Autorin die mit dem APG institutionalisierte Einschränkung der Religionsfreiheit kritisiert scheint sie ein liberales Modell von Laizität/Säkularität zu präferieren.⁶ Es ist überzeugend nachvollziehbar, dass der Begriff ‚Sekte‘ erst über die öffentliche ‚Mediabilisierung‘ politische Aufmerksamkeit auf sich zog, auch wenn die Rolle der Medien überprivilegiert wird. (260-261) In Bezug auf die Verrechtlichung des Terminus reicht diese Erklärung jedoch nicht hin. Hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Fokus stärker auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen gelegt worden wären, die die Übernahme von ‚Sekten‘ als Rechtsbegriff legitimierten.⁷
 - ¹⁴ Ungeachtet der zahlreichen Schwächen, die das Werk durchziehen, verdient es das Interesse von Laien und Experten sowie Expertinnen, die sich aus einer religionswissenschaftlichen Perspektive mit Prozessen der sozialen Konstruktion von Rechtsbegriffen auseinandersetzen.
-

NOTES

1. Zu den Arbeiten von Hubert Seiwert, siehe seine einschlägigen Artikel zu den Themen Orthodoxie und Heterodoxie, religiöse Devianz, Religionsfreiheit und religiöser Nonkonformismus, auf: <https://www.gko.uni-leipzig.de/religionswissenschaft/institut/mitarbeiter/prof-dr-dr-h-c-hubert-seiwert.html> [Zugriff: 17.12.2019; 23:50]. Um einen Eindruck seines Wirkungsfeldes zu vermitteln, siehe: Franke, Edith, Hrsg. 2014. *Devianz Und Dynamik: Festschrift Für Hubert Seiwert Zum 65. Geburtstag*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Reuter, Astrid. 2014. *Religion in Der Verrechtlichten Gesellschaft: Rechtskonflikte Und öffentliche Kontroversen Um Religion Als Grenzarbeiten Am Religiösen Feld*. Göttingen [u.a.]: Vandenhoeck & Ruprecht.
2. Dieser Begriff Königstedts, zusammengesetzt aus dem von Massimo Introvignes gebrauchten Terminus «Anti-Cult Campaigns» (39, Anm. 94) und Bruno Latours Konzept von «Aggregat» (91, Anm. 296).
3. Der Begriff Obskurantismus bezeichnet laut dem *Dictionnaire de la langue française* (1873) die «Meinung von Obskuranten», wobei als «Obskurator» jener gilt, der «der sich gegen den Fortschritt der Aufklärung und der Zivilisation sträubt.» Siehe die Begriffe «obscurantisme» sowie «obscurant» in den Dictionnaires d'autrefois: Public Access Collection, auf: <https://artflsrv03.uchicago.edu/philologic4/publicnicos/query?report=bibliography&head=OBSCURANTisme&start=0&end=0> [Zugriff: 17.12.2019; 20:38].
4. Siehe: 11, Anm. 1; 17; 39; 40, Anm. 102; 65; 67; 68, Anm. 236; 91; 93, Anm. 303; 99; 103; 115, Anm. 362; 118, Anm. 368; 125; 126; 130; 136; 139, Anm. 445; 147, Anm. 462; 154; 156; 157; 161; 166; 170;

172; 181; 183; 184; 185; 186; 190; 193; 201; 202; 208; 211; 213; 223; 225; 231; 234; 236; 239; 240; 247; 257. Häufig handelt es sich um Verdoppelungen.

5. Hierbei wird darauf angespielt, dass Frankreich das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, nicht unterzeichnet hat. [Stand: 01/2017]. Siehe: Minderheitensekretariat, Rechtliche Grundlagen: Europarat mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den wichtigsten minderheitenspezifischen Dokumenten, auf: <https://www.minderheitensekretariat.de/grundlagen/europarat/> [Zugriff: 20.12.2019; 21:03]. Auf rechtlicher Ebene wird in Frankreich argumentiert, dass der »republikanische Universalismus« nicht mit der Anerkennung von Minderheitenrechten kompatibel ist. Herman Blaise, Ngameni. 2017. »Non-discrimination et droits des peuples minoritaires«. *Les Annales de droit*, 11: 151, Anm. 76. [Gesamt: 131-157.]

6. Zum Unterschied zwischen republikanischer und liberaler Laizität sowie deren normativen Ausprägungen siehe: Gauthier, François. 2017. »Républicanisme vs Libéralisme. Les régimes de laïcité et leur mise à l'épreuve«. *Revue du MAUSS*, 49(1): 269-290.

7. Hinweise darauf finden sich in: Rolland, Patrice. »La loi de 1905 à l'épreuve des sectes«, *Études théologiques et religieuses*, vol. tome 82, no. 1, 2007, 91-101.

AUTHORS

MANUEL STADLER

Universität Leipzig

Kontakt: manuel.stadler@uni-leipzig.de